

Obergericht bestätigt vorinstanzlichen Entscheid in Sachen Sika AG

Berufungsverfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen in Sachen Sika AG

Medienmitteilung vom 11. Juni 2015, 18.00 Uhr

Das Obergericht des Kantons Zug, II. Zivilabteilung, hat am 10. Juni 2015 die Berufung der Schenker-Winkler Holding AG ("SWH") gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 20. März 2015 abgewiesen und den vorinstanzlichen Entscheid bestätigt, mit welchem dem Gesuch der SWH um Erlass vorsorglicher Massnahmen nicht stattgegeben wurde.

Die heutigen Mitglieder der Gründerfamilie der Sika AG ("Sika") halten über die ihnen gehörende Schenker-Winkler Holding AG ("SWH") eine stimmenmässige Mehrheitsbeteiligung an der Sika. Sie haben im Dezember 2014 die SWH an den französischen Konzern Compagnie de Saint-Gobain ("Saint-Gobain") verkauft. Dieser Verkauf kann erst nach Vorliegen der erforderlichen Zustimmung der kartellrechtlichen Behörden vollzogen werden. In der Folge stellte der Verwaltungsrat der Sika unter Berufung auf die statutarische Vinkulierungsbestimmung eine Beschränkung der Stimmrechte der SWH auf 5% für die ordentliche Generalversammlung der Sika vom 14. April 2015 in Aussicht, um den Vollzug des Kaufvertrages und damit einen vorzeitigen Kontrollübergang auf Saint-Gobain zu verhindern; konkret sollte die Stimmrechtsbeschränkung namentlich bei der von der SWH angestrebten teilweisen Auswechslung des Verwaltungsrates zum Tragen kommen. Die SWH stellte daraufhin beim Einzelrichter am Kantonsgericht Zug ein Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen und beantragte im Wesentlichen, dem Verwaltungsrat der Sika sei vorsorglich zu verbieten, die Stimmrechte der SWH an den von ihr gehaltenen (vinkulierten) Sika-Namenaktien an den Generalversammlungen der Sika einzuschränken. Dieses Gesuch wies der Einzelrichter mit Entscheid vom 20. März 2015 ab. Die von der SWH dagegen erhobene Berufung hat das Obergericht des Kantons Zug, II. Zivilabteilung, mit Urteil vom 10. Juni 2015 nun abgewiesen.

Obschon die Generalversammlung vom 14. April 2015 mittlerweile stattgefunden hatte, an der aber die von der SWH angestrebte teilweise Auswechslung des Verwaltungsrates wegen der Stimmrechtsbeschränkung misslang, erachtete das Obergericht ein Rechtsschutzinteresse der SWH bzw. die vorausgesetzte Dringlichkeit nach wie vor als gegeben. Dies namentlich im

Hinblick auf die beschlossene, bereits im nächsten Monat durchzuführende ausserordentliche Generalversammlung, an der erneut über die Auswechslung des Verwaltungsrates abgestimmt werden soll. Das Obergericht trat daher auf die Berufung ein. Es liess aber – wie schon die Vorinstanz – die in einem ordentlichen Gerichtsverfahren definitiv zu entscheidende Rechtsfrage offen, ob die punktuelle Stimmrechtsbeschränkung widerrechtlich sei. Es kam hingegen mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die SWH nicht genügend glaubhaft gemacht habe, dass ihr durch die punktuelle Stimmrechtsbeschränkung ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil entstehe, und wies das beantragte einstweilige Verbot schon aus diesem Grunde ab. Zudem verneinte das Obergericht aber auch die Verhältnismässigkeit der verlangten Massnahme, soweit ein Nachteil drohen sollte. Es erachtete den voraussichtlichen Nachteil, welcher der Sika drohe, wenn die verlangte Massnahme einstweilen ausgesprochen würde, verglichen mit dem Nachteil, welcher der SWH allenfalls drohe, wenn das Verbot der Stimmrechtsbeschränkung nicht erlassen würde, als einschneidender. Würde der Sika antragsgemäss vorsorglich verboten, die Stimmrechte der SWH zu beschränken, so könnte – die kartellrechtlichen Zustimmungen vorausgesetzt – die Einverleibung in den Saint-Gobain-Konzern stattfinden, bevor über die Rechtmässigkeit der Stimmrechtsbeschränkung in einem ordentlichen Verfahren entschieden worden ist. Die Integration der Sika in den Konzern liesse sich nach Auffassung des Obergerichts kaum mehr rückgängig machen. Die Rechtsposition der Sika wäre damit auch bei einem für sie günstigen Ausgang des ordentlichen Verfahrens präjudiziert. Dieser Nachteil wiegt nach Auffassung des Obergerichts wesentlich schwerer als der Nachteil, den die SWH durch die vorläufige Unmöglichkeit erleidet, den Kaufvertrag mit Saint-Gobain zu vollziehen. Das Massnahmebegehren und damit die Berufung waren auch aus diesem Grund abzuweisen.

Obergerichtskanzlei Zug